



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Inneres und Sport

EINGEGANGEN AM 24. JAN. 2018

232-SA/1/17

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Der Minister

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter  
Vorsitzender der Länderkommission  
Herrn Rainer Dopp  
Viktoriastraße 35  
65189 Wiesbaden

**Nationale Stelle zur Verhütung von Folter;  
Besuch in der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd am 10.07.2017;  
Feststellungen und Empfehlungen;  
Ihr Bericht vom 22.11.2017**

11. Januar 2018

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zu Ihrem Schreiben vom 22.11.2017 nehme ich hinsichtlich der Feststellungen und Empfehlungen sowie Vorschläge des in Sachsen-Anhalt besuchten Ortes der Freiheitsentziehung (Gewahrsamseinrichtung der Polizei) wie folgt Stellung:

C. Feststellungen und Empfehlungen

Zu I. Durchsuchung mit Entkleidung

***„Es wird empfohlen, die Entscheidung über die Intensität der Durchsuchung sowie wesentliche Beweggründe und den anordnenden Bediensteten zu dokumentieren. Die Bediensteten sind für eine schonende Vorgehensweise bei dieser Maßnahme zu sensibilisieren.“***

Auch bei der Durchsuchung im Rahmen der Durchführung des Polizeigewahrsams haben die Gewahrsamsbeamten den Grundsatz, „Der Gewahrsam ist so schonungsvoll wie vertretbar zu gestalten.“ zu beachten (vgl. Nr. 3.1 der Polizeigewahrsamsordnung). Zudem ist in der Polizeigewahrsamsordnung zur Durchsuchung Folgendes geregelt:

**Hier macht  
das Bauhaus  
Schule.**  
**#moderndenken**

Halberstädter Str. 2/  
am „Platz des 17. Juni“  
39112 Magdeburg  
Telefon (0391) 567-01  
Telefax (0391) 567-5290  
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de  
www.mi.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
IBAN:  
DE2181000000081001500  
BIC:  
MARKDEF1810

*„13.1 Verwahrte Personen haben alle Gegenstände abzuliefern, mit denen sie sich oder andere gefährden oder verletzen können, die als Mittel für einen Ausbruch oder eine Nachrichtenübermittlung geeignet erscheinen oder als Beweismittel in Betracht kommen können. Solche Gegenstände sind z. B. Messer jeder Art, Feuerzeuge, Streichhölzer, Schnürsenkel, Krawatten, Gürtel, Mobilfunktelefone, Schreibwerkzeuge.*

...

*13.3 Die verwahrte Person ist vor ihrer Einlieferung in die Gewahrsamszellen oder andere zur Verwahrung genutzte Räume von zwei Beamten jeweils vollständig insbesondere auf die in Nummer 13.1 genannten Gegenstände zu durchsuchen (§ 41 SOG LSA), dies gilt auch bei der Wiedereinlieferung der verwahrten Person nach vorübergehender Entlassung aus den Gewahrsamszellen oder anderen zur Verwahrung genutzten Räumen. Die Durchsuchung obliegt den mit der Einlieferung befassten Beamten. Bei der Übergabe einer verwahrten Person an einen Beamten einer anderen Dienststelle soll eine erneute Durchsuchung durchgeführt werden. Durchsuchungen sind im Buch über Freiheitsentziehungen zu vermerken.*

*13.4 Eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung ist nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass die Person Gegenstände im Sinne von Nummer 13.1 verborgen hält oder bei sich trägt, und diese Gegenstände ansonsten unentdeckt blieben. §§ 102 und 105 der Strafprozessordnung (StPO) bleiben unberührt. Die Durchsuchung muss in einem geschlossenen Raum durchgeführt werden. Andere in Gewahrsam genommene Personen und nicht mit der Durchsuchung oder Sicherungsaufgaben befasste Beamte dürfen nicht zugegen sein. Das Schamgefühl ist bei der Durchsuchung zu schonen.“*

Die Polizeigewahrsamsordnung bestimmt zudem, dass die mit dem Gewahrsam befassten Polizeibeamten mindestens jährlich über die Polizeigewahrsamsordnung und die zur Anordnung und zum Vollzug des Gewahrsams einschlägigen Vorschriften belehrt werden (vgl. Nr. 2.1 der Polizeigewahrsamsordnung).

Zur Dokumentation der Durchsuchung einschließlich möglicher Gründe enthält das elektronische Freiheitsentziehungsbuch den „Knoten Maßnahmen“ (vgl. Nr. 7.11 des Handbuches zum EFB-LSA, S. 74).

Unmittelbar nach dem Besuch der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter hat die Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen ihrer Dokumentationspflicht getroffen und die Empfehlung somit bereits umgesetzt.

Zudem wird künftig Sorge getragen, dass eine Durchsuchung mit Entkleidung in zwei – das Schamgefühl schonende – Phasen durchgeführt wird und im Rahmen von Schulungen die Polizeibeamtinnen und -beamten diesbezüglich sensibilisiert werden.

#### Zu II. Kapazität des Sammelgewahrsamsraumes

**„Die Nationale Stelle ist der Auffassung, dass eine Grundfläche von 3,5 qm pro Person in keinem Fall unterschritten werden darf und einen absoluten Minimalstand darstellt. Es ist zu beachten, dass in den Sammelgewahrsamsraum nicht mehr als 15 Personen untergebracht werden können und sich der Sammelgewahrsamsraum allenfalls für eine kurzfristige Unterbringung eignet.“**

Die Empfehlung der Nationalen Stelle im Hinblick auf die Nutzung des Sammelgewahrsamsraumes wird zukünftig den Regelfall darstellen.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine „Überbelegung“ in dem Sammelgewahrsamsraum des Zentralen Polizeigewahrsams der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd bisher nicht stattgefunden hat.

#### Zu III. Videoüberwachung des Toilettenbereichs

**„Es wird empfohlen, zügig geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die eine Videoüberwachung des Toilettenbereichs ausschließen. Bis dahin ist dafür Sorge zu tragen, dass bei einer Videoüberwachung, die den Toilettenbereich umfasst, ausschließlich eine Person desselben Geschlechts die Überwachung vornimmt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind dahingehend zu sensibilisieren.“**

Im Gesetzentwurf, mit dem die Befugnis zur Videoüberwachung eingeführt worden ist (vgl. LT-Drs. 6/1253, S. 62), wird hierzu ausgeführt:

*„Die Intimsphäre der festgehaltenen Person ist ggf. durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten. Eine solche geeignete Maßnahme ist zum Beispiel die Abgrenzung des Toilettenbereichs.“*

Die Videoüberwachung einer Sammelzelle ist nur dann zulässig, wenn für alle dort in Gewahrsam genommenen Personen, die Tatbestandsvoraussetzungen des § 39 Abs. 4 SOG LSA erfüllt sind. Im Übrigen bestimmt die Polizeigewahrsamsordnung hierzu:

*„31.2 Sofern nach den Feststellungen des Arztes, der die Polizeigewahrsamsfähigkeit beurteilt hat, eine ständige optisch-elektronische Beobachtung zum Schutz der verwahrten Person erforderlich und ausreichend ist, ist diese durchzuführen (vergleiche § 39 Abs. 4 SOG LSA). Die Kontrollen nach Nummer 29.3 sind auch während der optisch-elektronischen Beobachtung durchzuführen. Die Anordnung und Zeitdauer der optisch-elektronischen Kontrolle, die Hinweise gegenüber der betroffenen Person sowie die für die Durchführung verantwortlichen Gewahrsamsbeamten sind im Buch über Freiheitsentziehungen zu dokumentieren. Die betroffene Person ist auf den Beginn des Einsatzes und bei ihrer Entlassung auf den durchgeführten Einsatz einer optisch-elektronischen Beobachtung mündlich hinzuweisen.“*

Das Recht des Betroffenen auf Intimsphäre, dem dadurch Rechnung getragen wird, dass er alternativ nicht überwachte Sanitäranlagen nutzen kann, muss gegenüber dem Schutz vor Eigengefährdung als nachrangig betrachtet werden.

Die Empfehlung der Nationalen Stelle zur Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat die Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd bereits aufgegriffen. Die Videoüberwachung des Toilettenbereichs soll künftig ausschließlich durch eine Person desselben Geschlechts erfolgen.

#### Zu IV. Hinweis auf Videoüberwachung

**Die Nationale Stelle empfiehlt, „das Anbringen von Hinweisen, wie beispielsweise in Form eines Piktogramms, innerhalb der Gewahrsamsräume.“**

Nach der Polizeigewahrsamsordnung ist die betroffene Person auf den Beginn des Einsatzes und bei ihrer Entlassung auf den durchgeführten Einsatz einer optisch-elektronischen Beobachtung mündlich hinzuweisen. Das Problem, dass der Zustand der in Gewahrsam genommenen Person unter Umständen nicht gewährleistet, dass der mündliche Hinweis verstanden wird bzw. werden kann, ist bekannt. Dieses Problem wird auch nicht durch die Verwendung eines Piktogramms gelöst. Zudem werden die Gewahrsamszellen, die mit Videotechnik ausgestattet sind, auch zur Durchführung von Gewahrsamnahmen benötigt, bei denen die rechtlichen Voraussetzungen zur Videoüberwachung nicht gegeben sind.

Die Regelung, den Hinweis bei der Entlassung zu wiederholen, sichert für Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Einlieferung erheblich in der Wahrnehmung eingeschränkt sind, dass der Be-

troffene über eine erfolgte Videoüberwachung Kenntnis erlangt und die angeordnete Maßnahme gerichtlich überprüfen lassen kann.

#### Zu V. Zusammenarbeit mit psychiatrischen Kliniken

**„Es wird empfohlen, Maßnahmen zu ergreifen, die im Bedarfsfall eine schnellere Überweisung der in Gewahrsam genommenen Person in ein medizinisches Umfeld gewährleisten.“**

Zur Zusammenarbeit mit psychiatrischen Kliniken gibt es in der Polizeigewahrsamsordnung folgende Regelungen:

*„10.7 Die Polizeibehörden erstellen für die in Nummer 10.1 genannten Fälle in Abstimmung mit dem Landesverwaltungsamt und den nach dem Gesetz über Hilfen für psychisch Kranke und Schutzmaßnahmen des Landes Sachsen-Anhalt (PsychKG LSA) vom 30. 1. 1992 (GVBl. LSA S. 88), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. 4. 2010 (GVBl. LSA S. 192), zuständigen Behörden sowie unter Berücksichtigung des Krankenhausplanes (§ 1 des Krankenhausgesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 4. 2005, GVBl. LSA S. 203, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. 1. 2015, GVBl. LSA S. 28, 30) eine Liste über geeignete medizinische Einrichtungen und die für besondere Aufgaben der medizinischen Hilfe Verantwortlichen (z. B. nach §§ 5, 7 und 12 PsychKG LSA). Es ist die Pflicht aller staatlichen Stellen, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Kapazitäten bei Bedarf zur Verfügung zu haben. Zudem bestimmt § 41 Abs. 5 Satz 5 SOG LSA, dass eine körperliche Untersuchung nur von Ärzten durchgeführt werden darf. Daher treffen die Polizeibehörden – soweit erforderlich – Vereinbarungen, um die Unterbringung nicht polizeigewahrsamsfähiger Personen unter medizinischer Betreuung zu gewährleisten. Zur Sicherstellung der Untersuchungen zur Feststellung der Polizeigewahrsamsfähigkeit schließen die Polizeidirektionen im erforderlichen Umfang Verträge mit Ärzten oder medizinischen Einrichtungen. Sofern im Einzelfall eine medizinische Betreuung oder die Untersuchung zur Feststellung der Polizeigewahrsamsfähigkeit nicht auf der Grundlage vorhandener Vereinbarungen oder Verträge gewährleistet werden kann, kann die Polizei unter den Voraussetzungen des § 10 SOG LSA nicht verantwortliche Personen (z. B. Ärzte, medizinisches Personal) in Anspruch nehmen. Der Schadensausgleich für die Inanspruchnahme von nicht verantwortlichen Personen richtet sich nach dem Fünften Teil des SOG LSA.*

*10.8 Die Polizeibehörden unterstützen unabhängig von der im Einzelfall zu leistenden Vollzugshilfe (§ 7 PsychKG LSA) die nach dem Gesetz über Hilfen für*

*psychisch Kranke und Schutzmaßnahmen des Landes Sachsen-Anhalt zuständigen Stellen. Durch einen regelmäßigen Informationsaustausch ist darauf hinzuwirken, dass diese Stellen polizeiliche Unterstützungsmaßnahmen bereits bei ihren Vorbereitungen auf Hilfen und Schutzmaßnahmen ausreichend berücksichtigen können.“*

Diese Regelungen sind im Einvernehmen mit dem für die Krankenhausplanung und -finanzierung sowie psychisch Kranke zuständigen Ministerium getroffen worden.

Die Empfehlung der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter wurde zum Anlass genommen, das Thema im Rahmen der regelmäßigen Besprechung des Landesverwaltungsamtes mit den Polizeibehörden und den Landkreisen und kreisfreien Städten am 13.12.2017 zu erörtern und die zuständigen Amtswalter entsprechend zu sensibilisieren.

D. Weiterer Vorschlag

Zu Fortbildung im Bereich Diskriminierung

***„Es wäre wünschenswert, für alle Bediensteten eine verpflichtende Fortbildung zur Sensibilisierung für und Vermeidung von Diskriminierung einzuführen.“***

Die Auswertung des Berichts mit den Bediensteten der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd hat ergeben, dass Höflichkeitsaspekte ausschließlich im Zusammenhang mit der Frage, ob das Personal vor dem Öffnen der Zellentür anklopft, besprochen wurden, nicht jedoch im Zusammenhang mit einem vorurteils- und diskriminierungsfreien Umgang mit in Gewahrsam genommenen Personen.

Anhaltspunkte dafür, dass es bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd ein strukturelles Defizit gibt, das nur durch eine verpflichtende Teilnahme aller Bediensteten an Fortbildungsmaßnahmen beseitigt werden kann, liegen nicht vor.

Um die Bediensteten zu sensibilisieren, sind bereits für das erste Quartal 2018 weitere Schulungsmaßnahmen zur Förderung der interkulturellen Kompetenz vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Holger Starkknecht